



Kg
4215

Pa. 71
1.



Seiner Königl. Majestät in Preussen / 2c. Unserm Allergnädigsten Herrn / ist gnädigst befohlen / was gestalt Sie unterm 26ten Augusti anni præteriti, so wohl allhier / als in Dero Königreiche Preussen / und bey Dero gesamten Armée eingeschärftes Edict wieder die ohne einzige Noth und Urfache ganz meinediger Weise desertirende Soldaten publiciren lassen; Wie sie dann auch zugleich einen General-Pardon vor alle bissherige Deserteurs unterm 2ten Novembris nebst abgewichenem Jahres allergnädigst resolviret haben; Welcher Pardon zwar / laut des desertiregen unterm jeko gedachten dato gedruckten Patents, auf Dero Sley- und Märckische Lande nur alleine restringiret worden; Weilm sie aber gnädigst davor halten / daß zum Vortheil Dero Armée nicht undienlich seyn wird / daß auch im Königreiche Preussen sowol als in Dero hiesigen und allen anderen Königl. Landen / der gleichen Pardon, publiciret werde: Als thum Allerhöchst-gedachte Ihre Königl. Majestät / solches hiermit / und declariren Krafft dieses / daß alle diejenigen welche bis auff Publication des obangezogenen und lezhin geschärfteren Edicti, desertiret / wann sie sich freywillig bey ihren Regimentern Corps und Compagnien / innerhalb drey Monathen à dato publicationis dieses General-Pardons wieder einfinden und angeben / darbey auch versprechen werden / Hinfünftig redlich zu dienen / nach Ausweisung Dero Königl. Articul-Briefs nicht gestraffet / sondern vor diesesmahl vollkommenlich pardoniret und von aller Straffe frey und ledig gezelet / derjenigen Nahmen auch / die deßhalb etwan an der Jultitz geschlagen / Kriegeres-Gebrauch nach / refugiret und sie allerdings samax restituiert werden sollen; Wornach sich Jedermänniglich also zu achten / und haben mehr höchst-befagte Ihre Königl. Majestät allergnädigst anbefohlen / damit Niemand der Unwissenheit halber zurück bleibe / daß dieser General-Pardon in allen Dero Landen von denen Cankeln abgesehen / in locis publicis affigiret / überall herum geschicket / und sonst wie es jedes Orts gebräuchlich und Herkommens ist / zu jedermännliches notitz und Wißenshaft gebracht werden solle; Wahrkundlich unter Ihrer Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insegel. So geschehen und gegeben zu Edlin an der Spree / den 12ten Februarü Anno 1702.



Friderich.

Graf von Bartenberg.

Kg 42 15
40

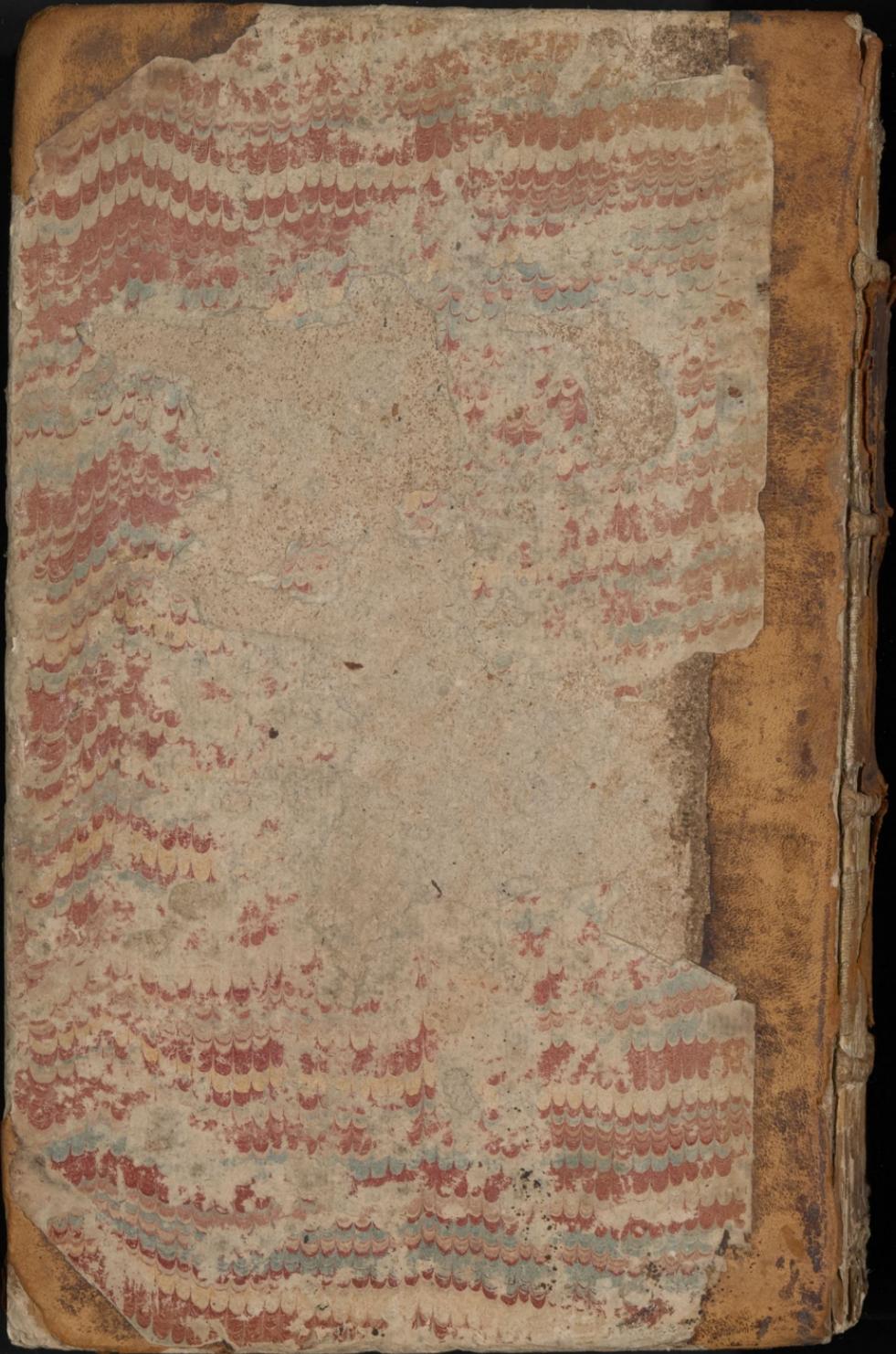
(1)



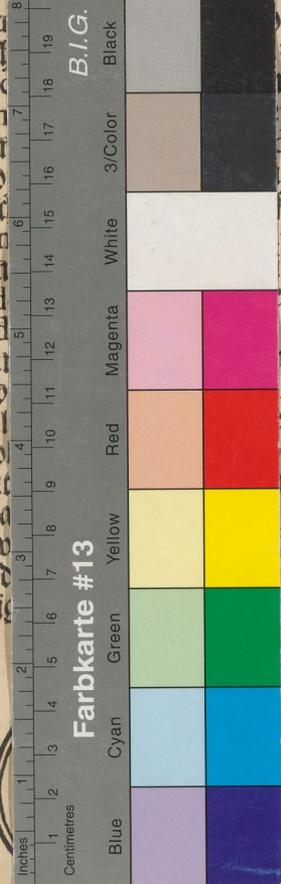
VD 17

17





Königl. Majestät in Kreuz-
Sachsen-Meranadiasten Herrn / ist gnädig-



wohl allhier / als in Dero Königreiche
ohne einkige Noth und Ursache gantz
m auch zugleich einen General-Pardon
m Jahres allergnädigst resolviret ha-
dato gedruckten Patents, auf Dero Eley-
ädigst davor halten / daß zum Vortheil
ssen sowohl als in Dero hiesigen und allen
sthum Allerhöchst-gedachte Ihre Kö-
ejenigen welche bis auff Publication des
eywillig bey ihren Regimentern Corps
General-Pardons wieder einfinden und
ich Ausweisung Dero Königl. Articul-
nairer und von aller Straffe frey und le-
schlagen / Kriegeß-Gebrauch nach / refigi-
ermänniglich also zu achten / und haben
a / damit Niemand der Unwissenheit hal-
nen Lanzeln abgelesen / in locis publicis
lich und Herkommens ist / zu jederman-
unter Ihrer Königlichen Majestät eigen-
ehen und gegeben zu Dölln an der Spree /

Friedrich.

Graf von Wartenberg.

